



Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 1/16	

Inhalt


I. Allgemeines	3
1.1 Grundlegendes und Ziele	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Verantwortlichkeiten	3
1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	4
1.4.1 Begriffe	4
1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung	4
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme Thüringer Strohschwein	5
2.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflicht	5
2.2 Bereitschaft zu Kontrollen	5
2.3 Meldepflicht.....	5
2.4 Betriebsbeschreibung	5
2.5 Landstolz-Eigenkontrollen.....	5
2.6 Sachkunde	6
2.7 Fortbildung.....	6
2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere.....	6
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	7
3.1 Wirtschaftsweise.....	7
4. Anforderungen an die Tierhaltung	7
4.1 Bestandsobergrenzen	7
4.2 Eingriffe an Tieren	7
4.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche	7
4.4 Fütterung und Tränkung	8
4.5 Stallklima.....	8
4.6 Kontrolle der Tierhaltung	8
4.7 Behandlung im Krankheitsfall	9
5. Thüringer Strohschwein.....	10
5.1 Außenklimareiz.....	10
5.2 Platzangebot	10
5.3 Beschäftigungsmaterial	10
6. Thüringer Strohschwein Plus	11
6.1 Auslauf.....	11
6.2 Platzangebot	11
6.3 Beschäftigungsmaterial	11
7. Tierbezogene Kriterien.....	12
7.1 Erfassung und Dokumentation	12
7.2 Grenz- und Schwellenwerte	12
7.2.1 Überschreitung von Grenzwerten	12

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	---

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 2/16	

7.1.2 Überschreitung von Schwellenwerten	12
7.3 Erfassung der tierbezogenen Kriterien am Einzeltier	13
7.3.1 Verschmutzungen	13
7.3.2 Zustand der Schwänze	13
7.3.3 Bewegungsapparat	13
7.3.4 Hautverletzungen	13
7.3.5 Ohr- und Flankenverletzungen	14
7.3.6 Körperkondition	14
7.3.7 Kümmerer	14
7.4 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Gesamtbestand	14
7.4.1 Zustand der Schwänze	14
7.4.2 Tierverluste	14
8.Erfassung tierbezogener Kriterien am Schlachthof	15
8.1 Lungenbefunde	15
8.2 Leberbefunde	15
9.Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen	15
9.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen	15
9.2 Transportdauer und Transportstrecke	15
10.Prüfsystematik	16
10.1 Aktualisierung des Kriterienkataloges	16
10.2 Zertifizierung	16

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Gepprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	-------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 3/16	

I. Allgemeines

I.1 Grundlegendes und Ziele

Mit den Label „Thüringer Strohschwein“ und „Thüringer Strohschwein Plus“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierwohlstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Thüringer-Landstolz-System steht, dessen Träger und Systemgeber die Kooperation zwischen Fleisch- und Wurstwaren Schmalkalden und der Agrargenossenschaft Abtsbessingen ist.

Ziel ist es, die Tierwohlsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern, sowie neue Systeme zu erproben und diese an den Verbraucher zu kommunizieren.

Das Landstolz-System umfasst kontrollierte Systemketten, beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Handel. Die Einhaltung der Landstolz-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.


I.2 Geltungsbereich

Der Kriterienkatalog „Thüringer Strohschwein“ regelt die Haltung der Mastschweine unter den Labels Thüringer Strohschwein und Thüringer Strohschwein Plus, auf einem von der Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G betriebenen oder einem vom Systemgeber zugelassenem Betrieb inklusive all seiner Stallungen.

I.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Gepprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	-------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 4/16	

I.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

I.4.1 Begriffe

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung stehende Platz nach der Schulterbreite der Tiere. Als Bemessungsgrundlage ist die Fressplatzbreite (siehe Kapitel 4.4, Tabelle 2) heranzuziehen.

K.O.-Anforderung **K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf das Tierwohl haben oder die aus anderen Gründen für das Label „Thüringer Landstolz“ von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderung bezeichnet.

Nutzungsart

Mit Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereiche einer Tierart in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschwein gemeint.

Außenklimastall (Offenfrontstall)


Eine Längsseite des Stalls ist auf ihrer gesamten Länge mindestens zu 60% der Wandhöhe oder beide Längsseiten sind auf ihrer gesamten Länge mindestens zu je 30% der Wandhöhe geöffnet. Bei der Bewertung ist auf den Bestandsschutz und Statik der Ställe zu achten, hierfür kann die Abweichung bei der Wandöffnung bis zu 2% betragen.

Weiter werden klassische Offenfrontställe mit einer Öffnung von mindestens 40% an beiden Giebelseiten oder 80% an einer Giebelseite anerkannt, wenn die gesamte Öffnung aller Wände mindesten 30 % beträgt. Fenster an den Seitenwänden müssen geöffnet sein. Eine dauerhafte Verschließung der Fenster und Öffnungen ist nicht gestattet.

I.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

MU	Mitgeltende Unterlage
QS	QS-Prüfsystem, organisiert durch die Qualität und Sicherheit GmbH
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 5/16	

2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme Thüringer Strohschwein

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Teilnahme der Betriebe am Landstolz-System ist eine gültige Zulassung im System QS Qualität und Sicherheit für Mastschweine (Produktionsart 2001) erforderlich.

2.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflicht

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Systemgeber des Landstolz-Systems behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des Landstolz-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei den Systemteilnehmern durchzuführen.

Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrollen des Landstolz jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinhaltung relevanten Bereichen zu gewähren.

2.3 Meldepflicht

Der Tierhalter ist verpflichtet, Landstolz umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (z.B. QS-Zertifikat) oder melde- oder anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind.

Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (z.B. Umbauten, Neubauten)

Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor. In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebes erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Die Betriebsbeschreibung muss bereits zum Erstaudit vorliegen.


Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkung auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen oder Aufnahme weiterer Tierarten.

2.5 Landstolz-Eigenkontrollen

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle Landstolz-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist mit einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 6/16	

Diese Checkliste wird durch den Systemgeber bereitgestellt.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die Bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die Landstolz-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Sachkunde

Wer im Landstolz-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung verantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- a) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den Beruf Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Mastschweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- b) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (z.B Biologie oder Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Mastschweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- c) Eine langjährige Praxis (mind. 2 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Mastschweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgabe fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit dem Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Schweinen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Landstolz-Systemgeber durchgeführt werden, sowie externe Veranstaltungen.

Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.


2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf (z.B offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen oder starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arteigenen Liegeverhalten (zum Beispiel Haufenlage).

Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arteigenen Liegeverhalten muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 7/16	

3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Landstolz-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer vergeben wurde.

Ein Tierhalter des Thüringer Strohschweins darf innerhalb seines Mastbetriebes grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standard unterhalb der Anforderungen des Thüringer Strohschweins liegt. **K.O.**

Ein Tierhalter des Thüringer Strohschweins darf Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere des Thüringer Strohschweins Plus vermarkten. **K.O.**

4. Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 6.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

Die eingestellten Tiere stammen ausschließlich aus den Zucht- und Aufzuchtanlagen vom Unternehmensverbund WM Agrar oder einem vom Systemgeber zugelassenen Betrieb.

Es können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Betriebe zugelassen werden.

4.2 Eingriffe an Tieren

Mindestens 5% der eingestellten Schweine sind unkupiert einzustallen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist von bis zu 4 Monaten nach Erstzertifizierung des Betriebes.

Der Ferkelerzeuger liefert ausschließlich nicht- oder unter Narkose kastrierte Tiere.

4.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (zum Beispiel Liege-, Fress- und Kotbereich) ermöglichen.

Eine Strukturierung der Bucht in erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann zu 100% an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40% der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 8/16	

4.4 Fütterung und Tränkung

Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, dürfen keine genetisch veränderten Bestandteile enthalten. Hierfür muss der Betrieb ein gültiges Vlog Zertifikat nachweisen. **K.O.**

Mindestens 20% der eingesetzten Futtermittel stammen vom eigenen Betrieb oder aus der Region. **K.O.**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: **K.O.**

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
Rationierte Fütterung	Maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
Ad libitum Fütterung trocken	Maximal 4:1 Tier pro Fressplatz
Ad libitum Fütterung Brei	Maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz
Flüssigfütterung	Maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Folgende Fressplatzbreiten müssen mindestens vorgehalten werden:

Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Gewicht

Körpergewicht	Fressplatzbreite
30 bis <50kg	27cm
50 bis <120kg	33cm
>120kg	40cm

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten, in einem Abstand von mindestens einem Meter, platziert werden muss. **K.O.**

4.5 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt.

Das Stallklima muss einmal im Kalenderjahr durch einen Stallklimaexperten kontrolliert und dokumentiert werden.

4.6 Kontrolle der Tierhaltung


Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine nach Kapitel 2.6 sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind mit dem vom Systemgeber bereitgestellten Formblatt MU 4.1 zu dokumentieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome aufweisen (z.B. zitternde, in der Bewegung eingeschränkte, nicht selbstständig Wasser und/oder Futter aufnehmen könnende) oder verletzt sind (z.B. blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahme, mit dem vom Systemgeber bereitgestellten Formblatt MU 4.2 zu protokollieren.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	

4.7 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. **K.O.**

Die Krankenbuchten müssen getrennt von den Mastbuchten liegen und den jeweiligen Anforderungen der Mastbucht des Betriebes entsprechen. Eine Abtrennung des Teilbereichs der Mastbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Krankenbuchten müssen für mindestens 2% der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein.


Krankenbuchten müssen mit einer geeigneten weichen Unterlage (Gummimatte) oder Einstreu ausgestattet sein. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein. Die Besatzdichte darf nicht mehr als zwei Drittel der normalen Besatzdichte betragen.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**

Generell gilt die Mast beim Landstolz-System als antibiotikafreie Mast. Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer unumgänglichen Therapie zulässig. Diese Tiere werden nicht im Landstolz-System vermarktet. **K.O.**

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen, ist verboten. **K.O.**

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 10/16	

5. Thüringer Strohschwein

5.1 Außenklimareiz

Beim Thüringer Strohschwein sind zwei Stallformen zulässig:

- 1) Offenfrontstall in der Vormast + Endmastabteil mit Auslauf (= Auslauf in den letzten 21 Masttagen)
- 2) Stall mit Auslauf während der gesamten Mast

In beiden Stallformen sollte der Auslauf mindestens 0,3m² je Tier betragen.

Für Betriebe mit Warmställen mit Außenklimareiz gilt, dass der Tierschutz dem Außenklima vorzuziehen ist.

Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen.

Die offenen Seitenflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss mit Windbrechnetzen ist zulässig. Winddichte Planen, Folien oder feste Verschlüsse der Seitenflächen sind zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen können. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind in allen Fällen mit Angabe des Grundes mit Hilfe des vom Systemgebers bereitgestellten Formblattes MU 5 zu dokumentieren. Bei einer automatischen Steuerung sind die Parameter und deren Veränderung nachweislich zu dokumentieren.

5.2 Platzangebot

Für Betriebe gilt: Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten. **K.O.**

Tabelle 3: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
<50kg	0,70m ² je Tier
50-110kg	1,05m ² je Tier
>110kg	1,40m ² je Tier

5.3 Beschäftigungsmaterial


Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Dinkelspelzen, Luzerne) in einer Raufe oder Spender zur freien Verfügung gestellt werden. Luzerne-, Stroh- oder Dinkelspelzenpresslinge zählen ebenfalls als organisches Beschäftigungsmaterial. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz angeboten werden. **K.O.**

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehören bevorzugt organische Materialien, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, Holzbalken und Hebelbalken. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder –platz angeboten werden.

Wenn Langstroh als Tiefstreu eingestreut wird, wird dieses als ein Beschäftigungsmaterial gewertet.

Für den Notfall (wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens zwei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlererde, Strohpellets, Heu oder Äste.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 11/16	

6. Thüringer Strohschwein Plus

6.1 Auslauf

Als Haltungsform sind nur Ställe mit Auslauf zulässig

Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Der Kontakt zum Auslauf ist durch einen Wanddurchlass zu erreichen und muss für die Tiere ständig zugänglich sein. Der Auslauf muss mindestens 33% der verfügbaren Fläche betragen. **K.O.**

Der Auslauf muss entweder flächendeckend eingestreut sein, oder es muss den Tieren langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung im Auslauf angeboten werden. Das Material kann in Raufen dargereicht werden. **K.O.**

Der Auslauf darf vollständig überdacht sein, wenn den Tieren durch die Seitenwänden des Auslaufs nicht die Sicht in den Außenbereich verhindert wird. Sind die Seitenwände des Auslaufes höher als 90 cm und blickdicht, so darf das Dach maximal zu 70% über den Auslauf gehen.

Bei Extremwetter oder einer amtlichen Stallpflicht ist es möglich die die Tiere weiterhin mit der Auslobung Haltungsform 4 zu vermarkten. Jedoch ist bei Extremwetter die Ausnahme auf 10 Tage beschränkt. Die Verschließung des Auslaufs muss mit Hilfe des vom Systemgebers bereitgestellten Formblatt MU 5 dokumentiert werden.

6.2 Platzangebot

Für Betriebe gilt: ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 4 vorzuhalten. **K.O.**

Tabelle 4: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht- Einstiegsstufe

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
<50kg	1,00m ² je Tier
50-110kg	1,50m ² je Tier
>110kg	2,00m ² je Tier

6.3 Beschäftigungsmaterial


Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Dinkelspelzen, Luzerne) in einer Raufe oder Spender zur freien Verfügung angeboten werden. Luzerne-, Stroh- oder Dinkelspelzenpresslinge zählen ebenfalls als organisches Beschäftigungsmaterial. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz angeboten werden. **K.O.**

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, Holzbalken und Hebelbalken. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder –platz angeboten werden.

Wenn Langstroh als Tiefstreu eingestreut wird, wird dieses als ein Beschäftigungsmaterial gewertet.

Für den Notfall (wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Heu oder Äste.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 12/16	

7. Tierbezogene Kriterien

7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für einzelne Kriterien ist beschrieben, durch wen diese zu erfassen sind. Der Tierhalter nimmt über das System QS Qualität und Sicherheit verpflichtend an der automatischen Befunddatenerfassung teil.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen tierbezogenen Kriterien pro Durchgang beziehungsweise zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar)

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen tierbezogenen Kriterien in jedem Audit.

Die tierbezogenen Kriterien werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien bei Mastschweinen (MU 11.1) beschrieben. Zur Dokumentation der tierbezogenen Kriterien ist die Ergebnisübersicht (MU 11.3) zu nutzen. Der Erfassungsbogen (MU 11.2) kann für die Erfassung im Stall genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten der Ergebnisübersicht.

7.2 Grenz- und Schwellenwerte

7.2.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem Landstolz-Systemgeber mitteilen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen (per E-Mail oder Fax).

Die Meldung muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des tierbezogenen Kriteriums, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (z.B. ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Abweichung eines Kriteriums am Schlachthof: Informationen zum allgemeinen Zustand der Tiere
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Überschreitung des Grenzwertes muss ebenfalls an die zuständige Zertifizierungsstelle gemeldet werden.


Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den Fachtierarzt, einem unabhängigen Futterberater oder ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

7.1.2 Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 13/16	

7.3 Erfassung der tierbezogenen Kriterien am Einzeltier

7.3.1 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Geprüft wird, ob die Tiere überwiegend sauber sind. Die Tiere sind als schmutzig zu bewerten, wenn sie flächige Kotauflagen über 30% an Beinen, Rumpf inklusive Flanken und Rücken aufweisen.

Schwellenwert: Zehn Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.2 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Es werden alle offenen Verletzungen, eiternde Wunden, Krusten, Schwellungen, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen an den Schwänzen erfasst.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.3 Bewegungsapparat

Lahmheit

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Es sind Tiere zu erfassen, die Abweichungen vom normalen Bewegungsverhalten zeigen, z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen, hundartiges Sitzen, Taumeln, Lahmheit oder Entlastung eines Beines, mühsames Laufen weniger Schritte, Zittern, Trippeln auf der Stelle.

Schwellenwert: Ein Prozent bezogen auf die Stichprobe

Sonstige Erkrankungen der Gliedmaßen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst

Notiert werden alle Abweichungen vom Normalzustand, wie verdickte Gelenke, Liegebeulen (Bursitiden), Umfangsvermehrungen, Verhornung am Kronsaum, Schürfwunden oder sonstige Schwellungen. Bei den Klauen wird auf Verletzungen, Hornspalten und Klüfte geachtet. Im Erfassungsbogen zu vermerken ist die Anzahl der betroffenen Tiere inklusive der Art und Lokalisierung der Abweichung.

Schwellenwert: Zwei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.4 Hautverletzungen


Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mehr als acht Kratzer mit einer Länge von über fünf Zentimeter aufweisen oder mindestens eine flächige Verletzung/Wunde haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist.

Im Erfassungsbogen sind alle Schweine mit Abweichungen sowie die Lokalisierung und Art der Verletzung zu vermerken.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 14/16	

7.3.5 Ohr- und Flankenverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mindestens eine flächige Verletzung/Wunde an den Flanken haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist. An den Ohren werden jegliche Verletzungen notiert

Bei der Beobachtung sind frische und ältere (aber nicht verheilte), entzündete und verschorfte Verletzungen zu berücksichtigen. Außerdem ist im Erfassungsbogen die Anzahl der betroffenen Tiere inklusive der Art und Lokalisierung der Verletzung zu vermerken.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.6 Körperkondition

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Die Schweine werden hinsichtlich eines mangelhaften Ernährungszustandes beurteilt. Weisen Tiere zum Beispiel eine deutlich hervorstehende Wirbelsäule, eingefallene Flanken, sichtbare Beckenknochen oder Hüften auf, müssen sie als untergewichtig oder als Tiere mit einer schlechten Körperkondition beurteilt werden.

Schwellenwert: Drei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.7 Kümmerer

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Schweine mit unterdurchschnittlichem Wachstum in Verbindung mit einem schlechten Gesundheitszustand oder einer schlechten körperlichen Verfassung werden als Kümmerer bezeichnet. Oft weisen die entsprechenden Schweine auch eine akut schlechte Körperkondition und die in Kapitel 7.3.6 beschriebenen Merkmale auf. Es gibt aber noch andere Anzeichen für Kümmerer, z.B.: Ein Tier ist deutlich kleiner als der Rest der Mastgruppe, inhomogene Gruppe bei gleichem Alter, auffällig lange Borsten, auffällig großer Kopf im Verhältnis zum Körper.

Schwellenwert: Drei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.4 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Gesamtbestand

7.4.1 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden im Betrieb bei mehr als zehn Prozent der Tiere schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine externe Beratung in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Maßnahmen ist vorzuhalten.


Grenzwert: Zehn Prozent bezogen auf den Gesamtbestand

7.4.2 Tierverluste

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Kommt es in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich zu mehr als drei Prozent Tierverlusten, muss dies dem Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben:K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I	
		Seite 15/16	

Grenzwert: Drei Prozent bezogen auf einen Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung auf sechs Monate

8. Erfassung tierbezogener Kriterien am Schlachthof

Die tierbezogenen Kriterien werden am Schlachthof erfasst und an den Betrieb zurückgemeldet. Dort werden sie sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

8.1 Lungenbefunde

Werden je Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 Prozent der Tiere mittelgradige bis hochgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Maßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 Prozent bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise zurückliegende sechs Monate

8.2 Leberbefunde

Werden je Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 Prozent der Tiere mittelgradige bis hochgradige Leberbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Maßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 Prozent bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise zurückliegende sechs Monate

9. Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im Landstolz-System transportierten Tiere an ein Schlachtunternehmen liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisation) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

9.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen

Alle Personen, die am Treiben, Verladen und Transport von Tieren beteiligt sind, müssen einen Befähigungs-/Sachkunde-Nachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachthof zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die Landstolz-Anforderungen an den Tiertransport übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur durch Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Transporte verfügen.


9.2 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von Landstolz-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf fünf Stunden nicht überschreiten.

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 300 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Landstolz-Tieres (bei Sammeltransport auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben: K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	-------------------------------	-------------------------

Haltungsform 3 & 4 Thüringer Strohschwein & Thüringer Strohschwein Plus	Kriterienkatalog		
	Thüringer Strohschwein	Version I Seite 16/16	

10. Prüfsystematik

10.1 Aktualisierung des Kriterienkataloges

Die Systemgeber des Landstolz-Systems besprechen den Kriterienkatalog einmal im Kalenderjahr. Ziel ist es die Aktualität und Qualität der Anforderungen auf dem höchsten Niveau zu halten.

10.2 Zertifizierung

Das Erstaudit findet nach Beauftragung des Systemgebers statt. Die Rezertifizierung findet einmal jährlich, durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 akkreditierten Kontrollstelle, statt.

Die neutrale Kontrollstelle erstellt zu jedem Audit je Stall bzw. Standort einen separaten Prüfbericht (Checkliste). Die Kontrollstelle stellt dem Systemgeber dieses Programms die Berichte nach Freigabe auf Basis des Vier-Augen-Prinzips (Ausschuss zur Berichtsfreigabe) zur Verfügung.

Das eingesetzte Auditpersonal der Kontrollstelle muss nachweislich mindestens über eine einjährige Auditerfahrung in der Schweinehaltung verfügen und in einem nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 akkreditierten Prüfsystem (oder gleichwertig) für den Bereich Landwirtschaft Tierhaltung zugelassen sein.

Das Bewertungssystem (Checkliste) ermöglicht folgende Bewertungen durch die Kontrollstelle:

- A: Anforderung vollständig erfüllt
- B: Anforderung erfüllt, jedoch mit Verbesserungspotential
- C: Anforderung nicht erfüllt, Korrekturmaßnahme mit Frist erforderlich
- C/KO: Bestimmte Kriterien werden als KO-Kriterien definiert, wobei hier eine C-Bewertung als KO gewertet wird

Der Systemgeber ist berechtigt, anlassbezogen oder zur Sicherung der Metakontrolle eigene Audits durchzuführen. Dazu wird die Checkliste der neutralen Kontrolle genutzt.

Es wird vom Systemgeber oder von beauftragten Dritten eine ständig aktualisierte Übersicht der in dieses Programm einbezogenen Ställe bzw. Standorte geführt. Diese enthält die Namen der Ställe, eine eindeutige Identifikationsnummer/VVVO, die Adressen, die Produktionskapazität sowie einen Ansprechpartner vor Ort.

Erstellt: T.Fritzsche, WMAgrar	Geprüft: Arnika Werner	Freigegeben: K.Holland Moritz	Freigabedatum: 29.06.22
-----------------------------------	------------------------	-------------------------------	-------------------------